

Von: WR I 2
Gesendet: Montag, 31. August 2015 07:29
An: Gladbach, Hubert; Wessels, Ralf; Schroeder, Romy
Betreff: WG: Beteiligung der Verbände zum Gesetzentwurf zu
Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen - Änderungen des
Wasserhaushaltsgesetzes

z.K.

Gruß
RS

Gesendet: Freitag, 28. August 2015 17:02
An: WR I 2

Betreff: Beteiligung der Verbände zum Gesetzentwurf zu Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen -
Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHHG) zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie der damit verbundenen Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes haben wir die folgenden Anmerkungen:

Der ZDS lehnt eine etwaige flächendeckende Einführung von Wassernutzungsgebühren und Ökologisierung über die bestehenden Infrastrukturabgaben für Bundeswasserstraßen insbesondere unter Wettbewerbsgesichtspunkten kategorisch ab. Eine staatlich herbeigeführte Verteuerung der Seeverkehre würde zwangsläufig zu Verlusten beim Güteraufkommen in den deutschen Seehäfen und damit einhergehend bei der Fiskalverwaltung des Bundes führen. Zudem würde dies allen ökologischen Bestrebungen, mehr Verkehr auf die Schifffahrt (z.B. short sea shipping) zu verlagern, zuwider laufen.

Der ZDS fordert den Bundesgesetzgeber auf, den ihm seitens der EU eröffneten weiten Ermessensspielraum im Hinblick auf die Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen nach Artikel 2 Nr. 38 und 39 sowie der Regelung des Artikel 9 zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen im Rahmen des gesetzgeberischen Ziels einer 1:1-Umsetzung vollständig zu nutzen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

1.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 11. September 2014 muss Deutschland „Wasserdienstleistungen“ wie Hochwasserschutz, Schifffahrt oder Aufstauungen zur Stromerzeugung nicht dem Grundsatz der Kostendeckung unterwerfen. Damit wurde die von der EU-Kommission behauptete „enge Auslegung“ mit der Einbeziehung von infrastrukturellen Wasserdienstleistungen widerlegt, so dass Deutschland den Grundsatz der Kostendeckung wie geplant lediglich auf die Sektoren Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschränken kann. Der Begriff der „Wasserdienstleistungen“ muss daher nicht alle Handlungen erfassen, die mit Zugriffen auf das Wasser verbunden sind, insbesondere kann die Schifffahrt davon ausgenommen werden.

2.

Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 WRRL richtet nicht nur Anforderungen an die Wassergebührenpolitik für die Kostenanlastung der „Wasserdienstleistungen“, sondern enthält Verpflichtungen auch für „Wassernutzungen“. Gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 39 WRRL sind „Wassernutzungen“ diejenigen Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II der WRRL mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand. Im Anhang II ist in Nr. 1.4 auch die signifikante morphologische Veränderung von Wasserkörpern als mit der Schifffahrt verbundener Gewässerbelastungsvorgang aufgeführt. Art. 9 WRRL verlangt allerdings nur dann eine Kostenanlastung für Wassernutzungen, wenn diese sich auf die Kosten auswirken, die für das Zur-Verfügung-Stellen der Wasserdienstleistungen anfallen. Dass die Schifffahrt sich vertuernd auf die Sektoren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auswirkt, muss stark bezweifelt werden.

Zudem haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 3 WRRL das Recht, bei ihrer Wasserpreisgestaltung den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung im Rahmen ihres eigenen Beurteilungsspielraums Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Seeschiff als Güterverkehrsträger infolge einer Erhöhung der finanziellen Belastungen – über die bereits bestehenden Infrastrukturabgaben hinaus – an Attraktivität verlieren würde und der Gütertransport verstärkt über den Landweg ausweichen würde. Dies ist aus fiskalischen sowie ökologischen Gründen als problematisch anzusehen, denn die Verlagerung des Güterverkehrsaufkommens auf die Straße ist gerade in Ballungsgebieten nicht wünschenswert. Darüber hinaus erscheint zur Gewährleistung des wasserschutzrechtlichen Nutzung der Gewässer die Anwendung der entsprechenden ordnungs- und planungsrechtlichen Instrumentarien wesentlich effektiver als eine zusätzlich belastende Wasserabgabe. Auch ist das Bedürfnis nach einer solcher abgabenrechtlichen Regelung äußerst fraglich, da die angestrebte ökologische Lenkungswirkung in Praxis nicht zu erwarten sein wird. Schließlich werden eventuelle morphologische Veränderungen im Küsten-/Ästuarbereich insbesondere durch natürliche Vorgänge wie Sturmfluten und Tidegeschehen erzeugt.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

l

ZDS Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. | Am Sandtorkai 2 | D-20457 Hamburg
| Fax: +49 40 366377 | jutta.koenner@zds-seehafen.de | www.zds-seehafen.de

Vereinsregister-Nr.: 6833

Präsidiumsmitglieder: Frank Dreeke, Sören Jurrat, Jan